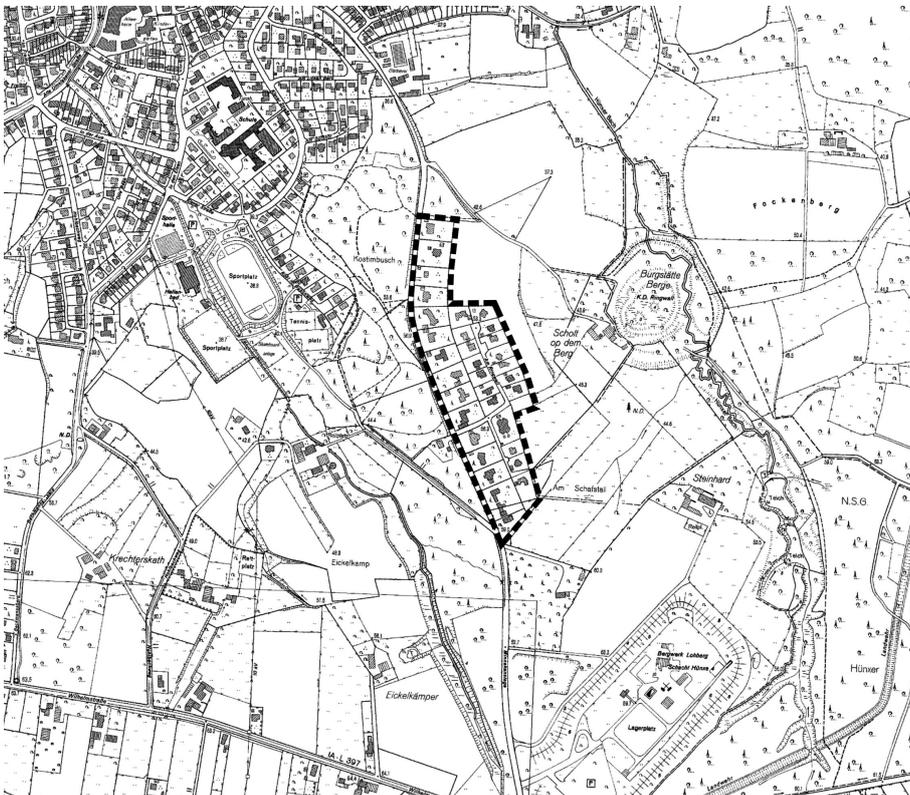


Bebauungsplan Nr. 4

„Minnekenstege“

Begründung

Gemeinde Hünxe



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
2.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6
2.2.2	Gebäudehöhen und Geschossigkeit	7
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7
2.4	Maximal zulässige Zahl der Wohnungen	8
2.5	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	8
2.6	Bauliche Gestaltung	8
3	Erschließung	9
4	Natur und Landschaft / Freiraum	9
4.1	Grünfestsetzungen	9
4.2	Eingriffsregelung	11
4.3	Biotop- und Artenschutz	13
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	16
4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	17
5	Ver- und Entsorgung	17
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	17
7	Bergbau	18
8	Immissionsschutz	18
9	Denkmalschutz	18
10	Flächenbilanz	18
11	Umweltbericht	19
11.1	Einleitung	19
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	21
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27

11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	27
11.7	Zusätzliche Angaben	27
11.8	Zusammenfassung	28
11.9	Referenzliste der Quellen	29

Anhang:

Tabellarische Übersicht der zur Erhaltung festgesetzten Bäume

Lageplan der zur Erhaltung festgesetzten Bäume

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe haben in ihren Sitzungen am 24.01.2018 und am 07.02.2018 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ gefasst.

Das ca. 6,8 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Hünxe und wird begrenzt durch:

- Waldflächen im Norden,
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten und Süden sowie
- die Straße Minnekenstege im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Minnekenstege“ stammt ursprünglich aus dem Jahr 1965. In diesem Bebauungsplan wurde u.a. festgesetzt, dass die Grundstücke eine Mindestgröße von 2.500 qm aufweisen müssen. Die zulässige Grundflächenzahl lag bei 0,16-0,2 und die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen in Form von engen Baukörperausweisungen festgesetzt.

Diese Festsetzungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Um in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken eine flexible und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung der Bauflächen im Plangebiet zu ermöglichen, ist es notwendig den Bebauungsplan Nr. 4 neu aufzustellen. Ziel der Planung ist es, zukünftig eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Im Rahmen der Neuaufstellung sollen außerdem die vier nördlichen Grundstücke, die bislang nicht als Bauflächen festgesetzt wurden, planungsrechtlich gesichert werden.

Aufgrund von zwei selbstständigen Änderungsverfahren, galten bisher für die jeweiligen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 4 unterschiedliche Stände der Baunutzungsverordnung. Im Rahmen der Neuaufstellung gilt zukünftig einheitlich die Baunutzungsverordnung 2017.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Hünxe. Die östlichen Flächen sind vorrangig landwirtschaftlich genutzt und westlich befinden sich Waldflächen.

Das Plangebiet ist geprägt von freistehenden Einzelhäusern auf großflächigen Grundstücken. Das Gebiet wird über die Straße

„Minnekenstege“ erschlossen und an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Straße „Am Ringwall“ sichert die innere Erschließung des Plangebietes und teilt sich in zwei Stichwege.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Hünxe liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst das Plangebiet als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Das Plangebiet soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als AFAB dargestellt werden. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99) werden für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche die Ziele formuliert, die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten und landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr werden für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche die Grundsätze formuliert, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum- oder Agrarflächen für Wohnbauzwecke. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll das bestehende Wohngebiet erhalten und zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen gegenüber dem genehmigten Bestand erfolgt nicht. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen voraussichtlich weiterhin als Wohnbauflächen genutzt werden.

Die vorliegende bestandsorientierte Planung ist daher mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe stellt den Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ als „Wohnbaufläche“ dar. Vier nördliche sowie zwei östliche Grundstücke werden bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Rahmen der 53. Flächennutzungsplanänderung wurde der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

- **Bebauungsplan**

Im Rahmen der Neuaufstellung wird im Wesentlichen der Bereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ überplant, der im Ursprungsplan mit „Grenze der Baugebiete“ umrissen wird. Im weiteren Plangebiet werden land- und forstwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird im Rahmen der Neuaufstellung um vier nördliche, bereits bebaute Grundstücke erweitert.

Der Bebauungsplan Nr. 4, einschließlich der 1. – 4. Änderung, setzte bisher „reines Wohngebiet“ mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,16-0,2 fest. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen in Form von engen Baukörperausweisungen festgesetzt. Des Weiteren wurden Flächen für die Anpflanzung sowie private Grünflächen und Verkehrsflächen festgesetzt.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden wie bisher als „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 BauNVO festgesetzt.

Im festgesetzten reinen Wohngebiet sind die gem. § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig, um eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gebiet zu vermeiden.

Ausnahmsweise zulässig sind sonstige Anlagen für soziale Zwecke gem. § 3 (3) Nr. 2 BauNVO. So soll die Möglichkeit gegeben sein, in Anbetracht des demographischen Wandels, soziale Einrichtungen wie z.B. einen Pflegedienst im Plangebiet anzusiedeln.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl war im Plangebiet bisher auf Grundlage der BauNVO 1962 und 1977 mit einem Wert von 0,16 und 0,2 festgesetzt. Gem. § 19 (4) BauNVO 1962 und 1977 waren die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen. Um einerseits eine angemessene Nutzung der Grundstücke mit einer städtebaulich verträglichen Option zur Nachverdichtung zu sichern und andererseits den aufgelockerten Charakter der

Bebauungsstruktur im Plangebiet zu erhalten, wird die GRZ im Rahmen der Neuaufstellung mit max. 0,3 festgesetzt. Die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung für reine Wohngebiete werden weiterhin unterschritten.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich.

2.2.2 Gebäudehöhen und Geschossigkeit

Durch die Festsetzung von maximal einem Vollgeschoss in Verbindung mit Obergrenzen für die Gebäudehöhen soll der bestehende Charakter des Quartiers gesichert und einer übermäßigen Höhenentwicklung vorgebeugt werden. Die festgesetzten Höhen orientieren sich an den Geländehöhen und den Höhen der bestehenden Gebäude. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Das Gelände fällt in nordöstliche Richtung stark ab. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 49 m über NHN und 59 m über NHN.

Entlang der Straße Minnekenstege werden abschnittsweise Gebäudehöhen zwischen 60,0 und 68,5 m über NHN festgesetzt. Das entspricht für die jeweiligen Teilbereiche einer Gebäudehöhe von ca. 10,0 m bezogen auf die angrenzenden Verkehrsflächen.

Entlang der nördlichen Stichstraße Am Ringwall (ca. 53,5 m über NHN) werden ebenfalls Abschnitte gebildet. Die westlichen Grundstücke liegen oberhalb des Straßenniveaus, sodass hier eine maximale Gebäudehöhe von 66,0 m über NHN festgesetzt wird. Für die östlichen Grundstücke, die unterhalb des Straßenniveaus liegen, wird eine Höhe von 63,5 m über NHN festgesetzt.

Entlang der südlichen Stichstraße Am Ringwall (ca. 56,0 m über NHN) werden maximale Gebäudehöhe von 66,0 m über NHN festgesetzt, da diese Grundstücke ebenfalls unterhalb des Straßenniveaus liegen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der vorhandenen aufgelockerten Bebauung und den bisherigen Festsetzungen, wird eine Bebauung mit Einzelhäusern festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen wurden bisher durch Baugrenzen in Form von engen Baukörperausweisungen festgesetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen mit einem Abstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen der Straße „Am Ringwall“ festgesetzt. Entlang der Minnekenstege halten die Baugrenzen einen Abstand von 10 m zu den Verkehrsflächen ein. Hierdurch wird ein Abstand von 20-25 m zu den westlichen Waldflächen gesichert und eine Gefährdung der baulichen Anlagen durch Windwurf oder

Bruch reduziert. Auch die zu erhaltenden Einzelbäume im Plangebiet werden von den Baugrenzen entsprechend ausgespart.

Zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen halten die Baugrenzen einen Abstand von 10,0 m ein. Durch die Ausweisung von Baufenstern ist zukünftig eine flexiblere Nutzung der Grundstücke möglich.

2.4 Maximal zulässige Zahl der Wohnungen

In dem reinen Wohngebiet wird die zulässige Zahl der Wohneinheiten wie bisher auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Durch diese Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in dem eng begrenzten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraßen vermieden werden. Abweichend sind unter Berücksichtigung des Bestands im festgesetzten reinen Wohngebiet WR* maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

2.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Um die nicht überbaubaren Flächen weitgehend von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Abweichend davon sind Garagen und Stellplätze im Bereich der festgesetzten „nicht überbaubaren Flächen - Vorgärten“ zulässig, sofern die Garagen einen Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Darüber hinaus wird zum Schutz der nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind.

Um sicherzustellen, dass sich die sonstigen baulichen Anlagen der Hauptnutzung unterordnen und um einem Übermaß an Nebenanlagen entgegenzuwirken, wird festgesetzt, dass Nebenanlagen zu Abstellzwecken mit einer Größe von mehr als 50 m³ umbautem Raum unzulässig sind.

2.6 Bauliche Gestaltung

Für das Plangebiet werden gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW getroffen, um das gestalterische Einfügen einer künftigen Neubebauung in den vorhandenen baulichen Bestand sicherzustellen. Im Sinne eines homogenen Gestaltungsbildes des Quartiers und in Anlehnung an den Bestand sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude einheitlich mit Sicht-/ Verblendmauerwerk oder Putz zu gestalten. Für jede Gebäudeseite des Hauptbaukörpers dürfen für

maximal 30 % der geschlossenen Wandfläche (ohne Fensterflächen berechnet) andere Materialien verwendet werden.

Im Hinblick auf den Übergang von privaten Grundstücksflächen zum öffentlichen Straßenraum werden darüber hinaus Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen. Alle Grundstückseinfriedungen sind als Hecken oder Holz- oder Metallzäune zu errichten, andere Formen von Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen, die in einem Abstand von weniger als 3,00 m zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, die der Erschließung des Grundstücks dient, errichtet werden, dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Der Öffnungsanteil der Holz- oder Metallzäune muss über die gesamte Länge gleichmäßig wenigstens 50 % betragen.

Ab einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu errichten.

Ab einem Abstand von 6,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zu errichten.

3 Erschließung

Das Gebiet wird über die Straße „Minnekenstege“ erschlossen und an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Straße „Am Ringwall“ sichert die innere Erschließung des Plangebietes und teilt sich in zwei Stichwege. Die Straße Am Ringwall ist im Mischprinzip gestaltet. Entlang der Straße Minnekenstege verläuft ein gemeinsamer Fuß- und Radweg. Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden entsprechend als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die gem. Bauordnung NRW erforderlichen privaten Stellplätze werden auf den jeweiligen Grundstücken bereitgestellt.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Grünfestsetzungen

Entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 werden entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes weiterhin „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung“ gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b in einer Breite von 5 m festgesetzt. Diese Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, um eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft zu sichern. Die Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzung wird im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes übernommen. Die Anpflanzungen wurden bisher nicht in allen Bereichen des Plangebietes umgesetzt. Im

Rahmen von zukünftigen Bauanträgen hat ein entsprechender Nachweis über die Eingrünung zu erfolgen.

Weiterhin wird festgesetzt, dass die in der zeichnerischen Festsetzung gekennzeichneten Vorgärten (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind, um einer vollständigen Versiegelung im Übergangsbereich zwischen privatem und öffentlichem Raum entgegenzuwirken. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zuwegungen.

Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Auf diesem Wege kann ein positiver Beitrag zum Lokalklima erreicht werden und Niederschlagswasser wird dezentral zurückgehalten.

Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.

Die als erhaltenswert bewerteten Bäume im Plangebiet (vgl. Kapitel 4.2) werden im Bebauungsplan festgesetzt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Dabei muss der Ersatz auf dem Grundstück erfolgen. Soweit die Grundstücke sich im Bereich des o.g. festgesetzten Grünstreifens befinden, sollen die Neupflanzungen dort vorgenommen werden.

Die Mindestpflanzqualität ist: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 18-20 cm.

Bei einem Stammumfang unter 180 cm sind 2 Bäume als Ersatz zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 180 cm sind 3 Bäume als Ersatz zu pflanzen. Die Stammumfänge aus dem Jahr 2021 sind zur Information als Anlage beigefügt. Der tatsächliche und für den Ersatz relevante Stammumfang ist zum Zeitpunkt des Verlustes/der Beseitigung in der Örtlichkeit zu bestimmen.

Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Echte Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Acer campestre	Feldahorn

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia	Linde

Hochstämmige Obstbäume

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum	Rotahorn
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche

4.2 Eingriffsregelung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ stellt in seiner Struktur mit großzügigen Freiflächen, in die die Wohnbebauung eingebettet ist, eine Besonderheit im Gemeindegebiet von Hünxe dar. Grundgedanke bei der Erstellung des Ursprungsbebauungsplanes war die Entwicklung eines Villengebietes. Neben dem großzügigen Flächenzuschnitt ist der ursprünglich parkartige Charakter von einem mittlerweile alten Baumbestand geprägt. Die Wohngebäude mit Nebenanlagen waren in weitläufige Gartenflächen eingebettet, deren Besonderheit ein großkroniger Baumbestand war. Dieser ist heute noch teilweise auf den Grundstücken an der „Minnekenstege“ vorhanden.

Das Gebiet hat im Laufe der Jahre diverse Veränderungen erfahren. Der östliche Teil des Baugebietes, der später entwickelt wurde als der Teil an der „Minnekenstege“, ist bereits stärker verdichtet bebaut. Der Versiegelungsgrad und der Anteil intensiv gärtnerisch gestalteter Flächen sind höher. Aber auch hier ist teilweise älterer, grosskroniger Baumbestand zu finden. Der im Bebauungsplan festgesetzte Grünstreifen zur freien Landschaft, der strauchheckenartig ausgeprägt werden sollte, ist nicht durchgängig umgesetzt worden.

Auch auf den Flächen entlang der Straße „Minnekenstege“ hat sich der parkartige Charakter verändert. Der Freiflächenanteil der Grundstücke wurde in den letzten Jahren durch Anbauten oder Ersatzneubauten teilweise verkleinert. Das heißt, der parkartige Charakter ist dort nicht mehr so ausgeprägt vorhanden und der Versiegelungsgrad ist höher.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Planung ist es, zukünftig eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Im Rahmen der Neuaufstellung erfolgt daher eine Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,16 bzw. 0,2 auf 0,3.

Aufgrund der vorher beschriebenen Struktur des Gebietes, der bisherigen Entwicklung und der unterschiedlichen Regelungen der im

Plangebiet zur Anwendung kommenden Fassungen der Baunutzungsverordnung zur Anrechenbarkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen auf die Grundflächenzahl ist eine sachgerechte Anwendung einer quantitativen Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft nur schwer möglich.

Die nun vorgesehene Nachverdichtung stellt im Hinblick auf die Eingriffsregelung eine Besonderheit dar. Zwar wird die zulässige Grundflächenzahl geringfügig auf 0,3 erhöht, allerdings ist festzustellen, dass ein vergleichbarer Versiegelungsgrad auch auf Basis der bisher nicht weiter beschränkten Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß den Regelungen der BauNVO i. d. F. von 1962m im Einzelfall erreicht werden konnte.

Vor diesem Hintergrund wird auf eine qualitative Betrachtung zurückgegriffen, deren Ziel es ist, den noch vorhandenen, schützenswerten Baumbestand im Gebiet zu sichern. Damit wird zum einen vor Ort Naturschutz- und Artenschutzaspekten Rechnung getragen. Zum anderen haben die Bestandsbäume vor allem auch eine Bedeutung für das Landschaftsbild, da sie das Baugebiet in die umgebende, gehölzgeprägte Umgebung einbinden. Im Hinblick auf den Klimawandel kommt gerade älteren Bäumen eine herausragende Bedeutung zu, puffern sie doch in besonderer Weise die negativen kleinklimatischen Erscheinungen von Versiegelungen ab. An dieser Stelle ist der Baumbestand auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen zu sehen, da sie als Vernetzungs- und Pufferelement außerhalb der Waldflächen dienen.

Die Einbindung in die Landschaft wird durch den zur freien Landschaft hin festgesetzten Grünstreifen weiterhin gesichert.

Mit der Sicherung der vorhandenen Bäume durch Festsetzung im Bebauungsplan und die ergänzende Regelung, dass entfernte Bäume im Bebauungsplan durch Neupflanzungen ausgeglichen werden müssen, wird eine Kompensation für mögliche Eingriffe in die Baumstruktur des Gebietes, die auch nach bisherigem Planungsrecht zulässig gewesen wäre, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gesichert. Mit beiden Festsetzungen wird gesichert, dass die positiven Wirkungen der Baumstandorte auf Natur und Landschaft im Bereich des Bebauungsplanes langfristig gesichert werden.

Im Baugebiet „Minnekenstege“ wurden die erhaltenswerten Bäume durch mehrere Begehungen ermittelt. Die im ersten Schritt unter Natur- und Umweltschutz sowie Aspekten des Landschaftsbildes ausgewählten Bäume wurden in einem zweiten Schritt im Hinblick auf mögliche Schäden und sowie ihre Zukunftsfähigkeit (Lebensdauer, erforderliche Pflegemaßnahmen, Lage zur Bebauung etc.) betrachtet. Die Tabelle der festgesetzten Bäume ist im Anhang beigefügt.

Die Bäume werden entsprechend im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt und sind bei Verlust zu ersetzen (vgl. Kapitel 4.1).

Mit Umsetzung dieser Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hünxe und wird durch die Straße „Minnekenstege“ im Westen, ein Waldstück im Norden, sowie landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten und Süden begrenzt. Das Plangebiet ist weiterhin durch die Straße „Am Ringwall“ erschlossen. Westlich des Plangebietes befindet sich der Biotopverbund „Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen den Tester Bergen und der Bruckhauser Heide“.

Die Nutzung des Plangebietes stellt sich als Wohnbaufläche dar. In dem Plangebiet befinden sich teilweise ältere Gehölzstrukturen innerhalb der Hausgärten.

• Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Bereich des Messtischblattes 4306 (Quadrant 4) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Höhlenbäume) 25 planungsrelevante Arten vorkommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vögel (s. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten ist - auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus - nicht auszuschließen (insbesondere Tiere aus der Gruppe der Gebäudefledermäuse).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Jan. 2019) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4306, Stand: 21.01.2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; x = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)					
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	N	G-	-	(FoRu), Na	Na		
Accipiter nisus	Sperber	N	G	+	(FoRu), Na	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	N	G	-		(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	N	U	-	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	N	U	-	Na	Na		
Athene noctua	Steinkauz	N	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	N	G	+	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	N	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)		
Cuculus canorus	Kuckuck	N	U-	-	Na	(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	N	U	-		Na	FoRu!	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	N	G	-				FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	N	U	-	Na	Na		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	N	G	-	(Na)			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	N	G	+	(FoRu)	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	N	U	-	(Na)	Na	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	N	U	-	FoRu			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	N	G	-	FoRu!	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	N	U	-	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	N	U	-	Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	N	U	-	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	N	G	-	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	N	G	-	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	N	G	-	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	N	unbek.	-		Na	FoRu	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	N	G	-	Na	Na	FoRu!	

• **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der vereinzelt älteren Gebäude und Bäume im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Fledermausarten** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere an Gebäude

gebundene Arten können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Bau- substanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch für an Baumhöhlen und –spalten gebundene Arten scheinen die Habi- tatstrukturen als Sommerquartiere geeignet.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholz- bestände (Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht), Wälder, Waldränder (Habicht, Waldschnepfe), Grünländer, Obstwiesen oder Heideland (Gartenrotschwanz, Feldschwirl, Bluthänfling), (Halb-) of- fenland (Baumpieper, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Wespenbus- sard), Parklandschaften (Kuckuck) und / oder Gewässer (Eisvogel, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Siedlungsbereiches / Plangebietes nicht zu erwarten.

Von einer Nutzung des Plangebietes durch **typische Kulturfolger** ei- ner extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star) ist nicht auszugehen, da die entsprechenden Lebensraumsprüche der Arten nicht erfüllt werden (hohe Störinten- sität, Mangel an geeigneten Gebäudestrukturen).

Eulenvögel (Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule) sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht im Plangebiet vorhan- den.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Sperber, Turmfalke, Mäusebussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen wer- den, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

• **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Mit der vorliegenden Planung ist von einer planungsrechtlichen Siche- rung des derzeitigen Ist-Zustandes auszugehen. Das Plangebiet ist vollständig mit Wohnhäusern bebaut. Weitere Baumaßnahmen sind nicht bekannt. Im Falle von zukünftigen Bauvorhaben sind daher etwa- ige artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer dann erforderli- chen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes keine artenschutz- rechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außer- halb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- behörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

- Im Falle von zukünftigen Abbruchvorhaben ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Abbruchgenehmigung) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet im Südosten der Gemeinde Hünxe. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren ist der Neubau nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen, da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt.

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der fertigen Erdgeschossfußböden auf eine Höhe von 0,25 – 0,50 m über der zugeordneten Erschließungsstraße anzulegen. Entwässerungspunkte unterhalb dieser Höhe wie z.B. Lichtschächte, Kellerzugänge etc. sind entsprechend zu sichern.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird über die bestehenden Netze sichergestellt.

Die geringfügige Erhöhung des anfallenden Schmutzwassers durch eine Neubebauung kann von der bestehenden Schmutzwasserkanalisation problemlos aufgefangen werden.

Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos zu versickern.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein von der Stadt konzessioniertes Unternehmen.

Zur Sicherung einer bestehenden Stromtrasse wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeindewerke Hünxe GmbH ausgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Ringwall, Höhe Hausnummer 6“ bis zur Hausnummer 7 festgesetzt.

6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Kenntnisse über Altlasten oder Bodenverunreinigungen liegen im Plangebiet nicht vor.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Geschützstellung und Laufgraben). Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben auf der Grenze der Flurstücke 52 und 53 sowie im Zufahrtsbereich zum Flurstück 121 ist ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu stellen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.

In den übrigen Bereichen ist ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.

7 Bergbau

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen Kontakt aufzunehmen.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Eine Vorbelastung durch Lärm, Gerüche oder sonstige Immissionen liegt nicht vor.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Sofern in dem nahezu vollständig bebauten Plangebiet bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	6,81 ha	–	100 %
davon:			
– Reines Wohngebiet	6,56 ha	–	96,4 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,24 ha	–	3,6 %

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Hünxe hat den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Minnekenstege auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, den nicht mehr zeitgemäßen Plan zu aktualisieren und auf mögliche Nachverdichtungspotenziale zu überprüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 19 ha, hierin beträgt der Anteil der Wohnbaufläche ca. 6,7 ha. Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Hünxe. Es wird durch ein Waldstück im Norden, die Minnekenstege im Westen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten und Süden eingegrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Minnekenstege und den Ringwall.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Hünxe/Schermbeck. Ziele des Umweltschutzes sind für das Gebiet nicht festgesetzt.

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Norden, Westen und Süden direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Hauptterasse südlich Hünxe“ (LSG-4306-0010). In südöstlicher Richtung grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet „Hünxer Bachtal“ (WES-010).

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein notwendiges Maß (Begrenzung der Grundflächenzahl) reduziert wird. Mit der behutsamen Nachverdichtung kann zudem einer Flächen-Neuinanspruchnahme entgegengewirkt werden.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist eine Funktion als reines Wohngebiet auf. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Es besteht eine Vorbelastung durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird die derzeitige Situation planungsrechtlich gesichert und die Grundlage für eine zukünftige Nachverdichtung von derzeit als Hausgärten genutzten Flächen vorbereitet. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzrechtliche Anforderungen können entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden bzw. sind bei einer Wohnnutzung nicht anzunehmen. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergangsbereich zwischen Wald, Siedlungskörper und freier Landschaft geprägt - Im Plangebiet befinden sich Wohngärten mit teilweise alten Gehölzstrukturen/ Baumbeständen. - Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt. Dieser sind die potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu entnehmen (vgl. Kap. 5.3). - Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Der erhaltenswerte alte Baumbestand wurde ermittelt und wird im Rahmen der vorliegenden Planung als zu erhalten festgesetzt. Im Fall einer baubedingten Entfernung sind in Abhängigkeit des Brusthöhendurchmessers des zu fällenden Baumes Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen, bereits bestehenden Betrieb (die Wohnnutzung) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km. - Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Hünxer Bachtal (WES-010) - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde ein faunistisches Gutachten erstellt (Artenschutzprüfung, Stufe I; s. Kap. „Biotop- und Artenschutz“), in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (etwaige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur zwischen dem 01.10 und dem 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. - Der vorhandene alte Baumbestand, der mitunter Funktionen des Artenschutzes übernimmt, wurde ermittelt und wird planungsrechtlich gesichert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung als Wohngebiet ausgeschlossen werden. - Da sich das Naturschutzgebiet „Hünxer Bachtal“ außerhalb des Plangebietes befindet, können baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. - Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden gemäß vorliegender Artenschutzprüfung (Stufe I) durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung den Gehölzschnitt betreffend, sowie einer Artenschutzprüfung im Rahmen einer etwaigen Abbruchgenehmigung, nicht erfüllt.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung als reines Wohngebiet ausgeschlossen werden. - Durch den eigentlichen Betrieb (die Wohnnutzung) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
-------------------------------	---

Schutzgut Boden / Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Osten des Plangebietes unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig eine Humusbraunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 40). Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ bewertet. - Dem Westen des Plangebietes unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig eine Podsol-Braunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 15 – 35). Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Dem Süden des Plangebietes unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Gley. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 30). Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopotentialentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen durch die Wohnbebauung. - Im Bereich bestehender Gebäude ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches jedoch derzeit durch die bestehende Bebauung anthropogen vorbelastet ist. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Gartroper Mühlenbach“. Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter, silikatischer Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ beurteilt. - Es können Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen sowie die vorhandene Bebauung bestehen. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung der Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die bestehenden Gräben werden planungsrechtlich gesichert. - Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als reines Wohngebiet ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet hat aufgrund seiner Nutzung als Wohngebiet eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf Luft, Klima und Klimaschutz. - Lediglich die Gehölzbestände in den Hausgärten haben eine nennenswert positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut. Insbesondere, der erhaltenswerte alte Baumbestand übernimmt Funktionen i.S. des Luft- und Klimaschutzes indem durch die Beschattung negative kleinklimatische Effekte abgepuffert werden. - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die Einflüsse des Waldstückes im Westen und Norden, sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten geprägt
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Aufgrund der festgesetzten Versiegelungsrate und der Gartengestaltung sowie des festgesetzten alten Baumbestandes ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Bei einer baubedingten Entfernung von Altbäumen sind in Abhängigkeit des festgestellten Bruthöhendurchmessers 2 bzw. 3 Ersatzbaumanpflanzungen vorzunehmen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Betrieb eines Wohnhauses entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas im Osten und Waldklimas im Westen bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch die Lage am Ortsrand, die landwirtschaftliche Nutzung im Osten und das Waldstück im Westen, sowie die bestehende Bebauung im Plangebiet geprägt. - Durch die planungsrechtlich festgesetzten Altbaumbestände werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbindlich minimiert und die derzeitige Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft gesichert. Die Einbindung in die Landschaft wird auch durch den Grünstreifen entlang der östlichen Grundstücksgrenzen weiterhin sichergestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Bei einer erforderlichen baubedingten Entfernung von Altbäumen im Rahmen einer wohnbaulichen Nachverdichtung, sind entsprechende Ersatzanpflanzungen auf den Grundstücken bzw. im Bereich des östlichen Grünstreifens erforderlich, so dass eine Eingrünung planungsrechtlich sichergestellt ist. - Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind - aufgrund der bereits bestehenden Bebauung/ Vorbelastungen und der getroffenen Erhaltungsfestsetzungen - nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - kulturgeschichtliche Bodenfunde, die bei Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung als bebaute Fläche mit gewachsenen Gartenanlagen. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich durch Wohnbebauung genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bauphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Wohnnutzung der dann errichteten Wohngebäude sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten. Die überwiegende Süd- bzw. Westausrichtung der Dachflächen ermöglicht jedoch eine effiziente solarenergetische Nutzung.
Ausgleich	- Eingriffsregelung: Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der über plangebietsinterne Maßnahmen ausgeglichen wird.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der Bedarf an Wohnflächen in der Gemeinde Hünxe gedeckt werden. Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf innerörtlichen Brachflächen, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Reines Wohngebiet) lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Hünxe hat den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Minnekenstege auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, den nicht mehr zeitgemäßen Plan zu aktualisieren und auf mögliche Nachverdichtungspotenziale zu überprüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 19 ha, hierin beträgt der Anteil der Wohnbaufläche ca. 6,7 ha. Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Hünxe. Es wird durch ein Waldstück im Norden, die Minnekenstege im Westen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten und Süden eingegrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Minnekenstege und den Ringwall.

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes stellt sich als Wohnbebauung dar. Die Hausgärten weisen teilweise ältere Gehölzstrukturen und Hecken auf.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, Artenschutzprüfung im Rahmen etwaiger Abbruchgenehmigungen) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Nachweislich der erfolgten qualitativen Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung ist mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der jedoch durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe
Coesfeld, 02.02.2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Tabellarische Übersicht der zur Erhaltung festgesetzten Bäume
 Größenangaben im Jahr 2021 ermittelt (Büro Environment)

lfd. Nr.	Baumart	Stammzahl	Stammumfang (cm)	Kronendurchmesser (m)	Höhe (m)	Pflanzjahr
1	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	170	12,00	13,00	1970
2	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	2	130/190	9,00	15,00	1970
3	<i>Quercus rubra</i> - (Rot-Eiche)	1	330	16,00	23,00	1960
4	<i>Quercus rubra</i> - (Rot-Eiche)	1	310	16,00	23,00	1960
7	<i>Ailanthus altissima</i> - (Götterbaum)	1	90	5,00	10,00	1990
8	<i>Ailanthus altissima</i> - (Götterbaum)	1	130	7,00	12,00	1990
9	<i>Ailanthus altissima</i> - (Götterbaum)	1	120	6,00	12,00	1990
12	<i>Aesculus hippocastanum</i> - (Gew. Rosskastanie)	1	120	6,00	13,00	1985
13	<i>Acer pseudoplatanus</i> - (Berg-Ahorn)	1	140	7,00	14,00	1985
15	<i>Sakix alba 'Tristis'</i> - (Hänge-Weide)	1	170	9,00	13,00	1975
16	<i>Tilia intermedia</i> - (Holländische Linde)	1	150	7,00	13,00	1985
17	<i>Ailanthus altissima</i> - (Götterbaum)	1	90	6,00	10,00	1990
20	<i>Quercus ilex</i> - (Stein-Eiche)	1	145	10,00	10,00	1990
21	<i>Quercus ilex</i> - (Stein-Eiche)	1	145	7,00	9,00	1990
23	<i>Quercus ilex</i> - (Stein-Eiche)	3	60/55/60	6,00	8,00	1990
26	<i>Aesculus hippocastanum</i> - (Gew. Rosskastanie)	1	160	8,00	12,00	1980
27	<i>Acer platanooides</i> - (Spitz-Ahorn)	1	98	6,00	9,00	1990
28	<i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> - (Blut-Buche)	1	190	10,00	13,00	1970
30	<i>Acer platanooides</i> - (Spitz-Ahorn)	1	100	6,00	9,00	1990
31	<i>Acer platanooides</i> - (Spitz-Ahorn)	1	96	6,00	9,00	1990

Bebauungsplan Nr. 4
„Minnekenstege“ -
Neuaufstellung
 Gemeinde Hünxe

32	<i>Acer platanoides</i> - (Spitz-Ahorn)	1	95	5,00	9,00	1990
34	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	115	7,00	14,00	1985
35	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	110	7,00	8,00	1990
37	<i>Acer platanoides</i> - (Spitz-Ahorn)	1	100	5,00	9,00	1990
38	<i>Juglans regia</i> - (Walnuss)	1	120	9,00	8,00	1980
39	<i>Prunus avium</i> - (Vogel-Kirsche)	1	100	6,00	8,00	1990
41	<i>Quercus rubra</i> - (Rot-Eiche)	1	260	12,00	22,00	1960
44	<i>Aesculus hippocastanum</i> - (Gew. Rosskastanie)	1	125	7,00	14,00	1985
49	<i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> - (Blut-Buche)	1	290	11,00	16,00	1960
50	<i>Aesculus hippocastanum</i> - (Gew. Rosskastanie)	1	210	15,00	10,00	1960
51	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	190	9,00	17,00	1960
52	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	190	11,00	16,00	1960
53	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	180	10,00	16,00	1960
58	<i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> - (Blut-Buche)	1	200	14,00	16,00	1960
59	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	175	10,00	16,00	1970
60	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	175	11,00	17,00	1970
62	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	180	13,00	15,00	1970
63	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	180	8,00	17,00	1970
66	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	2	200/170	14,00	20,00	1970
67	<i>Acer pseudoplatanus</i> - (Berg-Ahorn)	1	115	7,00	17,00	1980
68	<i>Quercus robur</i> - (Stiel-Eiche)	1	180	12,00	17,00	1960

**Bebauungsplan Nr. 4
„Minnekenstege“ -
Neuaufstellung
Gemeinde Hünxe**

Lageplan der zur Erhaltung festgesetzten Bäume (Büro Environment)

